

45.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,
die Publication der Allerhöchsigenehmigten Zusätze zu dem Disciplinar-Regulativ
für die Communalgarde in der Oberlausiz betreffend;

vom 17ten Juni 1831.

Sc. Königliche Majestät von Sachsen ic. ic. ic. und des Prinzen Nitrogenten Königliche Hoheit haben, auf einen von der Commission zu Organisation der Communalgarde erstatteten Vortrag, die nachstehenden Zusätze zum Disciplinar-Regulativ für die Communalgarde genehmigt und deren Publication anbefohlen.

Unter Bezugnahme auf die, wegen der Gültigkeit des Disciplinar-Regulativs für die Communalgarde in der Oberlausiz am 21sten Februar 1831. erlassene, im 9ten Stücke der diesjährigen Befehlssammlung unter Nr. 15. abgedruckte Verordnung werden daher diese Zusätze zur gebührenden Nachachtung für alle Diejenigen, welche sie angehen, hierdurch bekannt gemacht.

Budissin, am 17ten Juni 1831.

Königlich Sächsische Ober-Amts-Regierung des
Markgrasthums Oberlausiz.

von Gerßdorf.